

Umwelt und Energie (uwe)

Energie, Luft und Strahlen

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch; www.energie.lu.ch

Fragen & Antworten

Kantonales Förderprogramm Energie - Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

V_3.2

Bitte beachten Sie auch die spezifischen Förderbedingungen für die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sowie die Fragen & Antworten zum Förderprogramm allgemein. Diese beantworten bereits viele Fragen.

In welchen Fällen gilt die verkürzte Frist zur Einreichung des Fördergesuchs von zwei Monaten?

Die verkürzte Frist von zwei Monaten gilt für alle Installationen ab dem 1. Juli 2022.

Gesuche für Anlagen, welche bereits zwischen dem 1. März 2022 und dem 30. Juni 2022 in Betrieb genommen wurden, müssen neu bis spätestens 31. August 2022 eingereicht werden.

Beispiel: Fördergesuche für Anlagen, welche im Mai 2022 in Betrieb genommen wurden, konnten bisher innert sechs Monaten eingereicht werden (bis November 2022). Neu müssen Gesuche für diese Anlagen bis spätestens 31. August 2022 eingereicht werden. Erfolgt die Anmeldung später, wird das Fördergesuch nicht mehr berücksichtigt.

Mehrere Einfamilienhäuser teilen sich eine gemeinsame Einstellhalle und installieren eine gemeinsame Basisinfrastruktur. Ist die gemeinsame Basisinfrastruktur förderberechtigt, obwohl es sich um Einfamilienhäuser handelt?

Einfamilienhäuser sind förderberechtigt, sofern sie eine gemeinsame Infrastruktur (bspw. Einstellhalle) teilen. Dabei müssen mindestens drei Wohneinheiten zur gemeinsamen Infrastruktur gehören.

Was passiert, wenn mehrere Gebäude (mit mehreren EGID) eine Einstellhalle teilen und eine gemeinsame Basisinfrastruktur installieren?

Der Förderbeitrag beträgt insgesamt höchstens 10'000 Franken pro gemeinsame Infrastruktur (bspw. Einstellhalle) oder maximal 30% der Gesamtinvestitionskosten.

Beispiel: Dies entspricht 25 Parkplätzen mit Basisinfrastruktur.

<p>Sind die 400 Franken pro mit Basisinfrastruktur erschlossenen Parkplatz ein Fixbeitrag? Was passiert, wenn die Basisinfrastruktur pro Parkplatz weniger als 400 Franken kostet, werden dann trotzdem 400 Franken ausbezahlt?</p> <p><i>Gemäss Punkt 2 der allgemeinen Förderbedingungen dürfen Förderbeiträge 30% der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Folglich wird der Beitrag von 400 Franken entsprechend gekürzt.</i></p>
<p>Wie wird kontrolliert, dass nicht Installationen von Ende 2021 mit Rechnungsdatum 2022 beantragt werden können?</p> <p><i>Auf der Rechnung muss das Datum der Installation ersichtlich sein.</i></p>
<p>Ist eine allfällige Erhöhung des Netzanschlusses oder ein neuer Netzanschluss Teil der Basisinfrastruktur und förderberechtigt?</p> <p><i>Ja.</i></p>
<p>Wer ist Gesuchsteller?</p> <p><i>Grundsätzlich ist die Eigentümerschaft der Parkplätze der Gesuchsteller. Ein Gesuchsteller darf nur ein Gesuch für die Parkplätze weiterer Eigentümer eingeben (für Basisinfrastruktur), sofern dies mit den anderen Eigentümer/innen abgesprochen ist.</i></p>
<p>Sind Mischnutzungen förderberechtigt, wenn mit der Basisinfrastruktur sowohl Parkplätze von Bewohnern als auch Parkplätze von Gewerbe erschlossen werden? Woher weiss der Kanton, welche Gebäude/Eigentümer Parkplätze in den jeweiligen Einstellhallen haben bzw. welche Parkplätze zu welchem Gebäude gehören?</p> <p><i>Gewerbe ist förderberechtigt, sofern die Ladestationen nicht öffentlich zugänglich sind. Es muss sich dabei um ein Wohngebäude handeln. Falls es in diesem Gebäude noch Parkplätze für Gewerbe hat, sind diese auch förderberechtigt. Der Grossteil der Parkplätze muss für das Wohngebäude sein. Parkplätze in einem Bürogebäude sind bspw. nicht förderberechtigt.</i></p>
<p>Was ist die Definition von öffentlicher / privater Ladeinfrastruktur?</p> <p><i>Gemäss dem Ratgeber für die Installation von Ladeinfrastrukturen für eFahrzeuge von Swiss e-Mobility sind die Kategorien folgendermassen:</i></p> <p><i><u>Öffentliches Laden:</u> Der Ladepunkt ist auf öffentlichem oder privatem Grund installiert, aber für alle Nutzer ohne Einschränkungen zugänglich. Der Ladepunkt kann frei zugänglich sein oder Regelungen unterliegen.</i></p> <p><i><u>Privates Laden:</u> Der Ladepunkt ist auf privatem Grund angebracht und steht nur dem Eigentümer des Grundstücks zur Verfügung oder Drittpersonen, denen der Zugang vom Eigentümer genehmigt wurde.</i></p>
<p>Führt der Kanton eine Datenbank, bei welchem EGID wie viel gefördert wurde?</p> <p><i>Ja.</i></p>
<p>Ist die Basisinfrastruktur für Firmen, welche Parkplätze in Mehrparteiengebäuden gemietet haben oder besitzen förderberechtigt?</p> <p><i>Die Eigentümerschaft der Parkplätze kann ein Fördergesuch stellen.</i></p>

Ist die Basisinfrastruktur im Contracting förderberechtigt? Kann das Fördergeld an den Contractor ausbezahlt werden?

Contracting für die Basisinfrastruktur ist förderberechtigt. Die Gelder aus dem Förderprogramm gehen an den/die Gebäudeinhaber/in. Es ist aber denkbar, dass dieser sich in einem Vertrag mit Dritten auf eine Contracting-Lösung geeinigt hat. Es ist daher eine rechtliche Frage, wie der/die Eigentümer/in sich von einem Dritten vertreten lässt.

Wird für das Lastmanagement ein dynamisches System vorgeschrieben oder wird auch ein statisches Lastmanagement akzeptiert?

Beide Systeme werden akzeptiert und sind förderberechtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein zentrales Lastmanagement vorhanden ist oder die einzelnen Laststationen miteinander kommunizieren.

Was gilt beim Förderprogramm Ladeinfrastruktur für E-Mobilität als Neubau?

Falls die Bauabnahme vor dem 31.12.2021 erfolgt ist, gilt das Objekt nicht als Neubau und ist somit förderberechtigt. Für Neubauprojekte ab 01.01.2022 erachten wir die Ausrüstung für E-Mobilität als Stand der Technik.

Gilt ein Kabel, welches von der Elektroverteilung zum Parkplatz führt als Basisinfrastruktur?

Nein. Gemäss den spezifischen Förderbedingungen (Punkt 4) beinhaltet die Basisinfrastruktur folgende Elemente: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur.

Wie gehe ich bei speziellen Fragen vor, für die ich weder in den Fragen & Antworten noch in den Förderbedingungen eine Antwort gefunden habe?

Wenden Sie sich bitte mit einem kurzen Beschrieb der Situation und der geplanten Anlage an die Energieberatung des Kantons Luzern: energie@umweltberatung-luzern.ch, Telefon 041 412 32 32.